

Martin Hammer, Hannover

Das Verbrechen: Ein reelles Beispiel für ein negativ-unendliches Urteil. Zum Verhältnis von Logik und Rechtsphilosophie.

1. Einleitung

Das unendliche Urteil setzt einen Prozess in Gang, dessen Auflösung durch das Denken eines Dritten erreicht wird, ein Prozess, dessen Struktur den kantischen Antinomien nachgebildet ist und dessen unvernünftige Auffassung durch den Verstand im Festhalten der Extreme besteht – so die hier vertretene These.

Es darf nicht angenommen werden, dass die Strafe und der Richter, die Personifizierung des erforderlichen Dritten, nicht mehr zum Verbrechen gehören. Vielmehr sind Strafe und Richter an sich schon im Verbrechen gesetzt.

Für den Verstand sind unendliche Urteile absurd und so neigt er dazu, die beiden Seiten bzw. Extreme getrennt festzuhalten. Der Widerstreit der Extreme, der seine Auflösung fordert, wird in diesem Verhalten ignoriert. Die Vernunft hingegen vermittelt die qua unendlichem Urteil ausgedrückten Extreme und eröffnet dadurch qualitative Übergänge in der systematischen Begriffsentwicklung, neue Gesichtskreise bzw. Ebenen.

2. Die Logik des unendlichen Urteils

Das unendliche Urteil zeichnet sich dadurch aus, dass es zwei Begriffe ganz radikal trennt und dennoch als über die Kopula vermittelt ausdrückt. Das unendliche Urteil ist ein *widersinniges* Urteil:

„Es soll ein Urtheil seyn, somit eine Beziehung von Subject und Prädicat enthalten; aber eine solche soll zugleich nicht darin seyn.“¹

Hegel spitzt diese Aussage derart zu, dass sie selbst die einfache Form des unendlichen Urteils aufweist: Unendliche Urteile „sind *keine Urtheile*.“² Dieses scheinbar dem unendlichen Urteil seine Dignität absprechende Urteil

¹ G. W. F. Hegel, *Wissenschaft der Logik II (1816)*, Hamburg 1981, 69.

² Ebd., 70.